

## **5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Quarnbek**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 29. März 2023 (GVOBl. S. 215) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2024 folgende 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

**A)**

#### **§ 2 –Gemeindevertreter- erhält folgende neue Fassung:**

Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen

- a) der Gemeindevertretung,
- b) der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören,
- c) der Ausschüsse, wenn sie als Stellvertretende tätig werden, und**
- d) der Fraktionen, jedoch nur einmal zur Vorbereitung einer Gemeindevertreter-sitzung.

**B)**

#### **§ 4 –Bürgerliche Ausschussmitglieder- erhält folgende neue Fassung:**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Ausschussmitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen

- a) der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören,
- b) der Ausschüsse, wenn sie als Stellvertretende tätig werden,
- c) der Fraktionen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gem. § 32 a Abs. 2 GO sind, jedoch nur einmal zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung und
- d) der Gemeindevertretung, wenn sie als Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende tätig werden.

**C)**

#### **§ 4a -Ersatz von Auslagen bei Nutzung des Ratsinformationssystems- erhält folgende neue Fassung:**

Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche und auf Antrag stellv. bürgerliche Ausschussmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem erhalten und dazu eigene Endgeräte nutzen, erhalten zur

Abgeltung der insoweit entstehenden Kosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 5. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 18.07.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quarnbek, 27.11.2024

**GEMEINDE QUARNBEK  
DER BÜRGERMEISTER**

